

Bitte senden Sie uns diesen Vertrag in zweifacher Kopie unterschrieben an *Beschützerbox GmbH, Kreuzbergstr. 37/38, 10965 Berlin* zu. Wir senden Ihnen anschließend eine von uns unterschriebene Kopie zurück.

**Vertrag über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz**

zwischen

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt –

und

Beschützerbox GmbH, Kreuzbergstr. 37/38, 10965 Berlin

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

1. Vertragsgegenstand

Im Rahmen der Leistungserbringung aus dem Vertrag vom _____ [DATUM] (nachfolgend „Hauptvertrag“ genannt) ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten umgeht, für die der Auftraggeber die verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist (nachfolgend „Auftraggeber-Daten“ genannt). Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit Auftraggeber-Daten zur Durchführung des Hauptvertrags.

2. Art, Umfang, Zweck und Laufzeit der Auftragsdatenverarbeitung

(1) Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt die Auftraggeber-Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers im Sinne von § 11 BDSG (Auftragsdatenverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt im datenschutzrechtlichen Sinn verantwortliche Stelle („Herr der Daten“).

(2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Auftraggeber-Daten im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung erfolgt entsprechend den in **Anlage 1** zu diesem Vertrag enthaltenen Festlegungen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung. Sie bezieht sich auf die in **Anlage 1** festgelegte Art der Auftraggeber-Daten und den dort bestimmten Kreis der Betroffenen.

(4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Auftraggeber-Daten findet grundsätzlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

(5) Die Laufzeit und Kündigung dieses Vertrags richtet sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des Hauptvertrags. Eine Kündigung des Hauptvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrags. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

3. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer verwendet die Auftraggeber-Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den Weisungen des Auftraggebers, wie sie abschließend in den Bestimmungen dieses Vertrags Ausdruck finden. Einzelweisungen, die von den Festlegungen dieses Vertrags abweichen oder zusätzliche

Anforderungen aufstellen, bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers, sofern sie mit den Geschäftsabläufen des Auftragnehmers nicht vereinbar oder mit Mehrkosten verbunden sind und sollten in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.

(2) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine zulässige Einzelweisung gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, wird er den Auftraggeber möglichst zeitnah darauf hinweisen. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen.

4. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Auftraggeber-Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Auftraggeber-Daten Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.

(2) Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer die Auftraggeber-Daten rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag zur Verfügung zu stellen und er ist verantwortlich für die Qualität der Auftraggeber-Daten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.

5. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer stellt sicher und kontrolliert regelmäßig, dass die Datenverarbeitung und -nutzung im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag in seinem Verantwortungsbereich, der Unterauftragnehmer nach Ziffer 9 dieses Vertrags einschließt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags erfolgt.

(2) Der Auftragnehmer darf ohne vorherige Zustimmung durch den Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung keine Kopien oder Duplikate der Auftraggeber-Daten anfertigen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Kopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen gemäß dem Hauptvertrag (einschließlich der Datensicherung) erforderlich sind, sowie Kopien, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(3) Die Einrede der Zurückbehaltung wird hinsichtlich der Auftraggeber-Daten ausgeschlossen. Sollten die Auftraggeber-Daten durch Maßnahmen Dritter (z.B. durch Pfändung oder Beschlagnahme) gefährdet werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen, soweit diese Kontrollen die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer betreffen.

(5) Der Auftragnehmer hat die bei der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten beschäftigten Personen gemäß § 5 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach § 4f BDSG zu bestellen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind.

6. Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten die in **Anlage 2** dieses Vertrags aufgelisteten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu implementieren und während des Vertrags aufrechtzuerhalten.

(2) Da die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der

technologischen Weiterentwicklung unterliegen, ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative und adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der in **Anlage 2** festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer wird solche Änderungen dokumentieren.

7. Mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber zeitnah, wenn er feststellt, dass er oder ein Mitarbeiter bei der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Festlegungen aus diesem Vertrag verstoßen haben, sofern deshalb die Gefahr besteht, dass Auftraggeber-Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind.

(2) Soweit den Auftraggeber aufgrund eines Vorkommnisses nach Ziffer 7 Abs. 1 gesetzliche Informationspflichten wegen einer unrechtmäßigen Kenntniserlangung von Auftraggeber-Daten (insbesondere nach § 42a BDSG) treffen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen zu unterstützen.

8. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers die Geschäftsräume des Auftragnehmers, in denen Auftraggeber-Daten verarbeitet werden, zu betreten, um sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftraggebers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragnehmers sind oder wenn der Auftragnehmer durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragnehmers, zu Informationen hinsichtlich Kosten – es sei denn, dass diese die Basis des erstattungsfähigen oder durchlaufenden Aufwandes darstellen – zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Kontrollzwecke sind, zu erhalten.

(3) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über alle mit der Durchführung der Kontrolle zusammenhängenden Umstände zu informieren. Der Auftraggeber darf eine Kontrolle pro Kalenderjahr durchführen. Hiervon unbenommen ist das Recht des Auftraggebers, weitere Kontrollen im Fall von besonderen Vorkommnissen durchzuführen.

(4) Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Kontrolle, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund von dieser Ziffer 8 dieses Vertrags gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet ist. Zudem hat der Auftraggeber den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber diesem die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber darf keinen Konkurrenten des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.

(5) Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** anstatt einer Vor-Ort-Kontrolle auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z.B. nach BSI-Grundschutz – („Prüfungsberichts“) erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem

Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag zu überzeugen.

9. Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Auftragnehmer darf Unterauftragsverhältnisse hinsichtlich der Verarbeitung oder Nutzung von Auftraggeber-Daten begründen, sofern dies zur Auftrags Erfüllung erforderlich und sachdienlich ist.

(2) Der Auftragnehmer wird die Unterauftragnehmer mit größter Sorgfalt auswählen und sicherstellen, dass die Regelungen dieser Vereinbarung auch für die Unterauftragnehmer gelten. Der Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag muss ein adäquates Schutzniveau aufweisen, welches demjenigen dieses Vertrags vergleichbar ist.

(3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung eine aktuelle Übersicht über die eingeschalteten Unterauftragnehmer übergeben. Auf Verlangen des Auftraggebers erteilt der Auftragnehmer Auskunft über die wesentlichen Vertragsinhalte in Bezug auf die Verarbeitung und Nutzung der Auftraggeber-Daten und die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen durch den Unterauftragnehmer.

10. Rechte der Betroffenen

(1) Die Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

(2) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung der ihn betreffenden Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen zeitnah an den Auftraggeber weiterleiten.

(3) Für den Fall, dass eine betroffene Person ihre Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Auftraggeber-Daten oder auf Auskunft über die gespeicherten Auftraggeber-Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Orte, an die Auftraggeber-Daten regelmäßig übermittelt werden, geltend macht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Ansprüche in angemessenem und für den Auftraggeber erforderlichen Umfang zu unterstützen, sofern der Auftraggeber die Ansprüche nicht ohne Mitwirkung des Auftragnehmers erfüllen kann.

(4) Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen, Auftraggeber-Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren oder auf Verlangen des Auftraggebers die Berichtigung, Sperrung oder Löschung selbst vornehmen, wenn und soweit dies dem Auftraggeber nicht möglich ist.

11. Rückgabe und Löschung überlassener Daten und Datenträger

(1) Der Auftragnehmer hat die Auftraggeber-Daten nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung (insbesondere bei Kündigung oder sonstiger Beendigung des Hauptvertrags) zu löschen und die Löschung zu dokumentieren.

(2) Unterlagen und Daten, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten Rechnung tragen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

12. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Hauptvertrags. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen, insbesondere aus dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen aus diesem Vertrag vor.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle

der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des § 11 BDSG am besten gerecht wird.

Anlagen

- Anlage 1 Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kreis der Betroffenen
- Anlage 2 Technische und organisatorische Maßnahmen

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Auftraggeber)

(Unterschrift Auftragnehmer)

ANLAGE 1

Zweck, Art und Umfang der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung	<p>Mit Shalomi wird es dem Auftraggeber ermöglicht, mit internen oder externen Teilnehmern (bspw. Mitarbeitern oder Kunden) zu kommunizieren (bspw. zu Chatten), Dateien und Inhalte zu teilen und Telefon- oder Videokonferenzen abzuhalten. Zusammenfassend soll den Nutzern ermöglicht werden, innerhalb der Softwareanwendung die gesamte Unternehmenskommunikation abzubilden und daneben auch Fremdanwendungen (z.B. ein Ticketsystem) einzubinden, um beispielsweise Fortschritts- oder Statusmeldungen anzuzeigen. Zu diesem Zweck, in dieser Art und in diesem Umfang werden die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.</p>
Art der Daten	<p>Stamm-/Kontraktdaten Abrechnungsdaten Kommunikationsdaten (bspw. Absender, Empfänger, Kommunikationsinhalte, geteilte Daten) Verkehrsdaten (bspw. erzeugter Datentransfer) Statusdaten aus Drittanwendungen (bspw. Statusmeldungen aus einem Ticketsystem)</p>
Kreis der Betroffenen	<p>Mitarbeiter Kunden Geschäftspartner Sonstige externe Dritte, denen die Anwendung zur Nutzung überlassen wird</p>